Säule 3b Lösung - Periodische Prämien

Squarelife Protection Switzerland

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Identität des Versicherers

Versicherer ist:
Squarelife Insurance AG ('Squarelife')
Landstrasse 33
9491 Ruggell
Liechtenstein

www.squarelife.eu

Eingetragen im Öffentlichkeitsregister Liechtenstein
Registernummer: FL-0002.197.226-9

Beschwerdestelle und Aufsichtsbehörde

Beschweren kann sich der Versicherungsnehmer entweder beim Versicherer oder bei der Aufsichtsbehörde:

FMA Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Landstrasse 109
Postfach 279
9490 Vaduz
Liechtenstein

Die Möglichkeit, lokale Beschwerdestellen zu kontaktieren oder den Rechtsweg zu beschreiten, ist hiervon ausdrücklich unberührt.

Inhalt

3
Vorwort

4
§1 Am Versicherungsvertrag beteiligte Personen
§2 Art der Versicherung
§3 Vertragsgrundlagen
§4 Vertragswährung
§5 Versicherungsdauer
§6 Widerrufsrecht
§7 Kündigungsrecht wegen Verletzung der Informationspflicht

5
§8 Ihre Antworten auf unsere Fragen im Versicherungsantrag
§9 Leistungen
§10 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

6
§11 Leistungserbringung
§12 Rauchertarif
§13 Prämienzahlung

7
§14 Kündigung (Rückkauf)
§15 Kosten und Gebühren
§16 Versicherungspolice
§17 Mitteilungen, Adress-/Namensänderung

8
§18 Verjährung
§19 Hinweise zu Steuern und Abgaben
§20 Anwendbares Recht
§21 Gerichtsstand
§22 Datenverarbeitung
§23 Salvatorische Klausel

13
Glossar

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Wir freuen uns sehr, dass Sie sich für Squarelife Protection Switzerland entschieden haben. Es ist uns wichtig, dass Sie vollumfänglich von den besonderen Merkmalen Ihrer neuen Vorsorgelösung profitieren können.

Die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sind als Nachschlagewerk konzipiert und enthalten nebst einem Inhaltsverzeichnis zu Beginn auch ein Glossar am Ende des Dokumentes. Die AVB erläutern die zwischen Ihnen als Versicherungsnehmer und uns, der Squarelife Insurance AG, als Ihrem Versicherungsunternehmen bestehende Vertragsbeziehung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Vertragsdokumenten im weiteren Verlauf lediglich die männliche Schreibweise benutzt, wobei Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermassen gemeint sind. Ebenso wird die Einzahl verwendet, wobei die Mehrzahl als miteingeschlossen gilt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Ihre Squarelife Insurance AG

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

§ 1
Am Versicherungsvertrag beteiligte Personen

An dem zugrunde liegenden Versicherungsvertrag sind folgende Vertragsparteien beteiligt:

(1) Die **Squarelife Insurance AG** (mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein, im Folgenden mit „wir" bezeichnet) als Versicherungsgesellschaft und Vertragspartner des Versicherungsnehmers. Wir erbringen die vereinbarte Versicherungsleistung. Mitteilungen an uns können Sie auch an folgende Meldestelle in der Schweiz senden: Squarelife, c/o Lifeware, Salita ai Ronchi 3, 6934 Bioggio.

(2) Der **Versicherungsnehmer**, im Folgenden als „Sie" bezeichnet, welcher mit uns den Versicherungsvertrag abschliesst und zur Zahlung der Prämien verpflichtet ist. Der Versicherungsnehmer kann nur eine natürliche Person sein. Mehrere Versicherungsnehmer sind nicht möglich. Der Versicherungsnehmer ist gleichzeitig auch die **versicherte Person**, auf deren Leben der Versicherungsvertrag abgeschlossen wird.

§ 2
Art der Versicherung

Bei dem zugrunde liegenden Versicherungsvertrag handelt es sich um einen Risikolebensversicherung.

§ 3
Vertragsgrundlagen

Ihr Versicherungsvertrag basiert auf dem **Versicherungsantrag**, der **Versicherungspolice** sowie allfälligen Policennachträgen und den hier vorliegenden **Allgemeinen Versicherungsbedingungen.**

§ 4
Vertragswährung

Die Vertragswährung ist der Schweizer Franken (CHF).

§ 5
Versicherungsdauer

(1) Der Versicherungsvertrag kommt durch unsere Annahme Ihres Versicherungsantrages zustande und wird mit der Zustellung der Annahmebestätigung wirksam.

(2) Der Versicherungsbeginn und die Versicherungsdauer ergeben sich aus der Versicherungspolice.

(3) Der Versicherungsvertrag, die Versicherungsdauer und der Versicherungsschutz enden bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Prämie, mit dem vereinbarten Ablauf der Versicherungsdauer, mit Eintritt des Leistungsfalls, mit Tod der versicherten Person oder sonst mit vorzeitiger Vertragsauflösung.

§ 6
Widerrufsrecht

Sie können innerhalb von 14 Tagen seit Kenntnis des Vertragsabschlusses (§ 5(1)) ohne Angabe von Gründen vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich an uns zu richten. Der Rücktritt wird mit Eintreffen bei uns wirksam. Die Rücktrittsfrist ist eingehalten, wenn die Rücktrittserklärung spätestens am letzten Tag der Rücktrittsfrist der Post übergeben wird. Der Rücktritt befreit Sie für die Zukunft von allen aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Verpflichtungen. Eine bereits bezahlte Prämie wird zurückerstattet.

§ 7
Kündigungsrecht wegen Verletzung der Informationspflicht

(1) Wir sind verpflichtet, Sie vor Abschluss des Versicherungsvertrages über unsere Identität und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages im Sinne des Artikels 3 des CH-Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) zu informieren.

(2) Haben wir die Informationspflicht verletzt, sind Sie berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Die Kündigung ist an uns schriftlich zu richten. Die Kündigung wird mit Zugang bei uns wirksam.

(3) Ihr Kündigungsrecht erlischt vier Wochen, nachdem Sie von der Pflichtverletzung sowie den Informationen (Absatz (1)) Kenntnis erlangt haben. Unabhängig davon erlischt das Kündigungsrecht jedenfalls spätestens ein Jahr nach der Pflichtverletzung.

§ 8
Ihre Antworten auf unsere Fragen im Versicherungsantrag

(1) Ihre im Versicherungsantrag abgegebenen Bestätigungen, Erklärungen und Antworten haben massgeblichen Einfluss auf unsere Entscheidung, Ihren Antrag auf Abschluss des Lebensversicherungsvertrages anzunehmen und Ihnen Versicherungsschutz zu gewähren. Haben Sie beim Abschluss der Versicherung eine erhebliche Gefahrstatsache, die Sie kannten oder kennen mussten und über die wir Sie schriftlich befragt haben, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so sind wir berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang bei Ihnen wirksam.

(2) Das Kündigungsrecht nach Absatz (1) erlischt nach vier Wochen, nachdem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten haben.

(3) Die Kenntnis eines Vermittlers von einer unrichtigen, verschwiegenen oder unvollständigen Angabe steht unserer Kenntnis nicht gleich.

(4) Wenn wir den Vertrag aus den in Absatz (1) genannten Gründen auflösen, so besteht auch keine Leistungspflicht mehr für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die unrichtige, verschwiegene oder unvollständige Angabe beeinflusst worden ist. Soweit wir unsere Leistungspflicht bereits erfüllt haben, haben wir Anspruch auf Rückerstattung.

(5) Nach Ihrem Ableben gilt der Begünstigte als bevollmächtigt, unsere Kündigungserklärung entgegenzunehmen. Ist ein Begünstigter nicht vorhanden oder kann dessen Aufenthalt nicht ermittelt werden, so können wir den Inhaber der Versicherungspolice als zur Entgegennahme der Erklärung bevollmächtigt ansehen.

§ 9
Leistungen

(1) Bei Erreichen des Endes der Versicherungsdauer wird keine Leistung geleistet.

(2) Im Fall des Todes der versicherten Person während der Versicherungsdauer wird eine Versicherungsleistung wie in der Versicherungspolice angegeben geleistet.

(3) Die Überschussbeteiligung (Beteiligung am Überschuss bzw. an den Bewertungsreserven) ist ausgeschlossen.

§ 10
Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Kein Versicherungsschutz besteht für:

(1) Selbsttötung der versicherten Person innerhalb von drei Jahren ab Beginn, Erhöhung oder Wiederinkraftsetzung der Versicherung.

(2) Todesfälle, die im Zusammenhang mit der Beteiligung an einem Verbrechen oder Vergehen oder allfälligen Vorbereitungshandlungen eintreten.

(3) Todesfälle, die sich in einer Region ereignen, über die das Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) eine Reisewarnung ausgesprochen hat und in die die versicherte Person trotz dieser Reisewarnung gereist ist bzw. die die versicherte Person nicht innert zwei Wochen nach der Reisewarnung verlassen hat.

(4) Todesfälle infolge Einwirkung ionisierender Strahlen und Schäden aus Nuklearenergie.

(5) Leistungsfälle als direkte oder indirekte Folge eines Krieges, den die Schweiz führt, oder kriegsähnlicher Handlungen, in die sie hineingezogen wird, sind nicht versichert. Ob eine versicherte Person am Krieg teilnimmt oder nicht und ob sie sich in der Schweiz oder im Ausland aufhält, ist unerheblich. Dieser Ausschluss gilt weltweit auch dann, wenn eine versicherte Person an einem Krieg oder an kriegsähnlichen Handlungen teilnimmt, ohne dass die Schweiz selbst Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen worden ist, oder wenn eine versicherte Person an einem Bürgerkrieg teilnimmt. Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeiten und ist versichert. Ausländischer Militärdienst ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 11
Leistungserbringung

(1) Die Leistung wird an Sie oder an Ihre gesetzlichen Erben erbracht. Abweichend davon, können Sie eine andere Person (Begünstigte) benennen, welche die Leistung erhalten soll.
(2) Wenn Sie einen Dritte als Begünstigte bezeichnen, legen Sie damit fest, wem die Leistung aus Ihrem Lebensversicherungsvertrag zustehen soll. Wir zahlen die Versicherungsleistung an die von Ihnen bezeichnete(n) Begünstigte(n) Person(en) aus. Die Begünstigung ist grundsätzlich widerruflich, ausser sie wird von Ihnen für unwiderruflich erklärt.
(3) Die Einräumung und der Widerruf einer Begünstigung sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt und bestätigt worden sind.
(4) Der Anspruch auf Leistungen aus dem Versicherungsvertrag kann verpfändet oder an eine Drittperson abgetreten werden. Verpfändung und Abtretung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, der Übergabe der Police an den Pfandgläubiger bzw. Abtretungsempfänger und der schriftlichen Mitteilung an uns.
(5) Sämtliche Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir nur gegen Vorlage der Versicherungspolice.
(6) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Weiter ist eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde beizubringen.
(7) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise und Auskünfte verlangen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Leistung beansprucht.
(8) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Gefahr und Kosten. Wir behalten uns das Recht vor, Überweisungen ausserhalb der Schweiz oder des EWR abzulehnen.
(9) Unsere Leistung wird 30 Tage nach Erhalt sämtlicher Informationen, Dokumente, Nachweise und Auskünfte fällig.

§ 12
Rauchertarif

(1) Für Raucher gilt ein höherer Prämientarif als für Nichtraucher.
(2) Wir müssen unverzüglich informiert werden, wenn während der Vertragsdauer eine zu Nichtraucher-Konditionen versicherte Person die Voraussetzungen für Nichtraucher nicht mehr erfüllt.
(3) Die Versicherung wird dann mit angepasster Prämie zu Raucher-Konditionen weitergeführt. Unterbleibt die rechtzeitige Meldung, sind wir berechtigt, die Leistungen angemessen zu kürzen. Wir sind berechtigt, im Leistungsfall die zur Feststellung der Rauchgewohnheiten notwendigen Untersuchungen zu veranlassen.
(4) Erfüllt eine zu Raucher-Konditionen versicherte Person die Voraussetzungen für Nichtraucher, haben Sie die Möglichkeit, Nichtraucher-Konditionen zu beantragen. Dies hat eine erneute Gesundheitsdeklaration zur Folge.

§ 13
Prämienzahlung

(1) Die Versicherung wird mittels periodischer Prämien, die monatlich oder jährlich geleistet werden können, finanziert.
(2) Die Erstprämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. Die Folgeprämien sind jeweils zur Fälligkeit gemäss der vereinbarten Zahlweise zu bezahlen.
(3) Eine Prämie gilt erst dann als bezahlt, wenn alle früher fällig gewordene Prämien vollständig bezahlt worden sind.
(4) Leistungs- und Erfüllungsort für die Prämienzahlung ist unser Sitz. Die Prämienzahlung gilt dann und in dem Umfang als beglichen, wenn der Geldbetrag bei uns eingetroffen ist.
(5) Wenn Sie die Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, stellen wir Ihnen eine Mahnung zu. Falls die Prämie nach der in der Mahnung erwähnten Zahlungsfrist nicht geleistet wird, erlischt die Versicherung.
(6) Die Rückzahlung der Prämien können Sie nicht verlangen. Sie haben jedoch die Möglichkeit, den Versicherungsvertrag zu kündigen (§ 14).

§ 14
Kündigung (Rückkauf)

(1) Sie können den Versicherungsvertrag mit uns auf das Ende eines Versicherungsmonats in Textform kündigen (Rückkauf).
(2) **Es besteht kein Rückkaufswert.**

§ 15
Kosten und Gebühren

(1) **Abschluss- und Vertriebskosten:** Bei Abschluss des Lebensversicherungsvertrages entstehen Kosten für die Vermittlung des Vertrages sowie für die mit der Policierung entstehenden einmalige Kosten.
(2) **Verwaltungskosten:** Während der Vertragslaufzeit fallen fortlaufende Kosten für die Verwaltung des Versicherungsvertrages durch uns an. Ausserdem können Kosten Dritter anfallen, etwa Bankspesen, sowie Steuern oder sonstige Abgaben, die in Bezug auf Ihren Lebensversicherungsvertrag zu unseren Lasten erhoben werden.
(3) **Risikoprämie:** Weiterhin fallen Kosten für die Abdeckung des mit dem Lebensversicherungsvertrag durch uns übernommenen Todesfallrisikos (Risikokosten) an. Die Risikoprämien für den Versicherungsschutz sind mit Hilfe von Annahmen nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik angesetzt worden und werden – soweit nicht im Folgenden etwas anderes geregelt ist – in entsprechender Art und Weise erhoben. Sonstige, aufgrund erhöhter finanzieller und/oder gesundheitlicher Risiken, erforderliche Risikokosten können zusätzlich erhoben werden und sind in der Versicherungspolice dokumentiert.
(4) **Gebühren:** Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen (z. B. Ausstellen einer Ersatzpolice, Kündigung, Adressänderung, Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten) ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschal abgeltende Gebühren Ihnen gesondert in Rechnung stellen. Für jeden Fall erheben wir eine Gebühr in Höhe von 30 CHF.
(5) Alle vorbezeichneten Kosten, sowie Steuern oder sonstige Abgaben, werden wir vierteljährlich, am Anfang des jeweiligen Monats, Ihrem Vertrag belasten.

§ 16
Versicherungspolice

(1) Wir können Ihnen die Versicherungspolice in Textform (z. B. Papierform oder elektronische Form wie E-mail) übermitteln. Sie können die Ausstellung der Police in Papierform verlangen.
(2) Sie haften für sämtliche Schäden, die uns aufgrund der missbräuchlichen Verwendung der Police in Papierform oder einer auf Ihren Antrag hin erstellten Ersatzpolice in Papierform entstehen.

§ 17
Mitteilungen, Adress-/Namensänderung

(1) Mitteilungen an uns sind nur dann rechtlich wirksam, wenn sie schriftlich per E-Mail oder per Post bei uns eintreffen.
(2) Wir behalten uns vor, für Mitteilungen von Ihnen an uns die Schriftform zu verlangen.
(3) Unsere Mitteilungen an Sie übermitteln wir Ihnen soweit möglich in elektronischer Form per Email an die von Ihnen im Versicherungsantrag genannte E-mail-Adresse oder über das Internet-Portal des Squarelife Kundenclubs. Falls Sie ausdrücklich den Postversand der Versicherungspolice und der Korrespondenz mit uns vereinbart haben bzw. falls die Schriftform notwendig sein sollte, schicken wir unsere Mitteilungen an die im Versicherungsantrag genannte Adresse.
(4) Sollten Sie eine andere Person als Zustellungsbevollmächtigten benannt haben, senden wir an Sie gerichtete Erklärungen und sonstige Mitteilungen ausschliesslich an den Zustellungsbevollmächtigten. Mit Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten gilt die Erklärung bzw. sonstige Mitteilung als an Sie zugegangen und erlangt daher ihre Wirksamkeit. Dieser Absatz gilt entsprechend für den Zustellungsbevollmächtigten.
(5) Eine Änderung Ihrer Adresse müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Haben Sie uns eine Adressänderung nicht mitgeteilt, genügt für die gültige Zustellung die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an Ihre letzte uns bekannte Postadresse. Die Mitteilung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugestellt. Dieser Absatz gilt im Falle Ihrer Namensänderung entsprechend.

§ 18
Verjährung

Die Versicherungsansprüche verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

§ 19
Hinweise zu Steuern und Abgaben

Sämtliche Steuern, die aufgrund des Versicherungsvertrages anfallen, sind ausschliesslich von Ihnen bzw. den Bezugsberechtigten zu tragen. Die Leistungen aus diesem Versicherungsvertrag sind unter Umständen steuerpflichtig. Sie bzw. die Bezugsberechtigten sind für eine ordnungsgemässe Versteuerung der Leistungen verantwortlich. Wir weisen darauf hin, dass wir keinerlei Haftung für die steuerliche Behandlung dieses Versicherungsvertrages übernehmen.

§ 20
Anwendbares Recht

Auf Ihren Vertrag findet schweizerisches Recht Anwendung.

§ 21
Gerichtsstand

Wir können an unserem Geschäftssitz in Ruggell (LI), oder jeweils an Ihrem schweizerischen Wohnsitz bzw. des Anspruchsberechtigten gerichtlich belangt werden.

§ 22
Datenverarbeitung

(1) Wir bearbeiten Daten, welche für die Abwicklung des Versicherungsvertrages notwendig sind, namentlich Angaben über den Versicherungsnehmer, die versicherte Person, den Prämienzahler und die Begünstigten und die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben. Wir verwenden diese Daten insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden sowohl physisch als auch elektronisch aufbewahrt.

(2) Wir können im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, zur Bearbeitung weiterleiten. Wir können für die Abwicklung der Versicherung externe Fachpersonen beiziehen (z. B. Ärzte, Rechtsexperten), die ihrerseits zur Einhaltung von Datenschutz und Geheimhaltung verpflichtet sind. Ferner können wir bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Im Rahmen der Antrags- oder Leistungsprüfung können bei anderen Versicherungsgesellschaften Personendaten erhoben oder diesen bekannt gegeben werden. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. An weitere Dritte werden Personendaten nur mit Ihrem Einverständnis bzw. der versicherten Person bekannt gegeben.

(3) Die versicherte Person hat das Recht, bei uns über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

§ 23
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Versicherungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Versicherungsvertrag eine Lücke aufweist.

Glossar

BEGRIFF	ERLÄUTERUNG	FUNDSTELLE IN DEN AVB
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)	Das hier vorliegende Dokument	
Prämien	sind die monatlichen oder jährlichen Zahlungen, die Sie leisten	§ 13
Rückkauf	ist die Kündigung des Versicherungsvertrages, die zur Herabsetzung der Versicherungsleistungen führt	§ 14
Squarelife Insurance AG	sind wir, Ihr Vertragspartner und eine Lebensversicherungsgesellschaft mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein	§ 1
Versicherungsleistung	ist die Leistung, die bei Eintritt des Versicherungsfalles der versicherten Person während der Vertragsdauer, von uns ausgezahlt wird	§ 9
Versicherungsdauer	ist der Zeitraum, für dessen Dauer der Versicherungsvertrag abgeschlossen wird	§ 5
Versicherungsnehmer	sind Sie als Vertragspartner und versicherte Person des vorliegenden Vertrages	§ 1